

Inserate
werden angenommen
in Posen bei der Redaktion
der Zeitung, Wilhelmstr. 17,
Herrn Dr. Höhle, Hofflieferant,
Dr. Gerber u. Breitestr.-Cde.,
Olo Nieckisch, in Firma
J. Feuerkraut, Wilhelmplatz 8.

Verantwortlicher Redakteur:
J. Hirschfeld
in Posen.

Nr. 254

Die "Posener Zeitung" erscheint wochentäglich drei Mal,
an Sonn- und Feiertagen folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal.
Das Abonnement beträgt vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, 5,45 M. für
ganzen Deutschland. Bestellungen nehmen alle Ausgabenstellen
der Zeitung sowie alte Postämter des deutschen Reiches an.

Deutschland.

△ Berlin, 11. April. Gegen den sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Künert ist Anklage wegen seiner Gedichtsammlung "Soziale Weckrufe" erhoben worden (auf Grund der §§ 130 und 41 des Reichsstrafgesetzbuchs). Der Termin dazu steht am 9. Mai an.

— Der "Polit. Korresp." schreibt man aus Berlin, 9. April:

Die in der letzten Zeit sich mehrenden Ausweisungen deutscher Reichsangehöriger aus Frankreich, sowie der zunehmende chauvinistische Ton, der nicht nur in gewerbsmäßigen Zeitblättern, sondern auch in solchen Organen angeschlagen wurde, die der französischen Regierung nahestehen, hatten angefangen, hier einige Bedenken hervorzurufen. Es waren nicht die einzigen Fälle, sondern deren Gesamtheit, welcher hier Bedeutung beigelegt wurde. Schien es doch in Frankreich Sitte werden zu wollen, daß die Regierung, wenn sie gewisse Neuverordnungen auch nicht direkt inspirierte, doch diejenige Presse nicht entmuthigte, welche Deutschland, respektive deutsche Unterthanen durch Entstellung offenkundiger Thatsachen für alle die unliebsamen Vorfälle verantwortlich zu machen suchte, die sich in letzter Zeit in Frankreich zugegriffen haben. Man braucht sich nur an die verschiedenen Nachrichten aus Dahomey zu erinnern, nach welchen angeblich deutsche Offiziere in der Armee des Königs Behanzin gedient hätten u. s. w. Man muß dem französischen Minister des Äußern, Herrn Deveille, die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er sich beeilt hat, die letzten Missgriffe der französischen Behörden nach Möglichkeit wieder gut zu machen, und es ist zu hoffen, daß bei einer ferneren loyalen Haltung der französischen Regierung sich die momentan überhämmenden Wogen des französischen Chauvinismus wieder glätten werden. Dabei ist auch zu bemerken, daß der französische Minister des Auswärtigen durch die letzten Zwischenfälle in die unangenehme Lage versetzt wurde, den fremden Vertretern gegenüber die Verantwortlichkeit für Vorgänge auf sich zu nehmen, welche zunächst, da sie von den inneren Behörden des Landes herbeigeführt waren, seinen Ministerkollegen zur Last fielen.

— Die Börse-Enquête-Kommission, welche sich bekanntlich Mitte Februar vertrat, hat am 10. d. M. unter Leitung ihres Vorsitzenden, des Reichsbank-Präsidenten Dr. Koch, ihre Verhandlungen wieder aufgenommen. Nachdem die Vernehmungen von Sachverständigen im Wesentlichen beendet sind, werden jetzt die Verhandlungen über die gewonnenen Ergebnisse fortgesetzt, und zwar hat sich die Kommission zunächst den Verhältnissen der Produktenbörse zugewandt. In der Zwischenzeit ist das Systematische Register über die Vernehmungsprotokolle vervollständigt und das statistische Material ergänzt worden.

— Im März sind der Parteikasse der Sozialdemokraten wieder reichliche Spenden zugegangen. Vom "Mann im Mond" sind 1000 M. Beitrag, aus Hannover 500, aus Elberfeld 400 M. u. s. w. verzeichnet. Aus Baut-Wilhelmshaven sind 3 M. "von einem katholischen Pastor" gesandt.

Elberfeld, 10. April. Bei den hier selbst in den letzten Tagen abgehaltenen Kontroll-Versammlungen wurde der "Krlf. Zug" aufgrund auf Befehl des Generals von Albedyll unter Hinweis auf die in letzter Zeit in der Presse und in Versammlungen zur Sprache gekommenen Soldatenmishandlungen den Leuten bedeutet, daß es ein elendes und gemeines (! Ned.) Betragen sei, den Weg der Publikation zu beschreiten, um vorgekommene Misshandlungen oder Ungerechtigkeiten zur Sprache zu bringen und die schuldigen Offiziere und Unteroffiziere zu kennzeichnen und zur Verantwortung zu ziehen. Jeder Soldat könne auf dem ihm offenen Beschwerdeweg zu seinem Rechte kommen. Zum Schluss wurde Gelegenheit geboten, das Neue Testament für einen billigen Preis, nämlich für 20 Pf. zu erwerben. Die auf ein solches respektiven, wurden aufgefordert vorzutreten.

Militärisches.

— Personalveränderungen. General v. Schopp, Gouverneur von Köln, Generalleutnant Schreiber, Chef der Landesaufnahme, Generalleutnant Frhr. v. Bock, Inspekteur der zweiten Ingenieurinspektion, und Generalleutnant v. Schleinitz, Kommandeur der 29. Division, sind zur Disposition gestellt. Oberst v. Einem ist an Stelle des Generalmaj. v. Trotha zum Kommandanten des Truppenübungsplatzes, Oberst v. Brackel zum Kommandeur des 8. rhein. Inf.-Reg. ernannt.

Aus dem Gerichtssaal.

B. C. Berlin, 11. April. Eine Kommandit-Gesellschaft hier selbst hatte sich aufgelöst, aber noch Schulden hinterlassen. Auf Grund des Umstandes, daß einer der Kommanditisten bei der Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses seine Einlage von 20 000 Pf. herausbekommen hatte, lagte nun ein Gläubiger der früheren Kommandit-Gesellschaft direkt gegen diesen Kommanditisten auf Bezahlung der Schulden der früheren Kommandit-Gesellschaft, wurde aber in erster Instanz abgewiesen. — Auf die Berufung des Gläubigers hat nun aber das Kammergericht die Vorentscheidung aufgehoben und den Vertrag nach dem Klageantrage zur Zahlung der Gesellschaftsschulden verurteilte, indem es nämlich annahm, daß der Kommanditist ohne Weiteres für die Schulden der Kommandit-Gesellschaft in Anspruch genommen werden kann, wenn er bei Beendigung der Kommandit-Gesellschaft seine Einlage herausnimmt, bevor sämtliche Schulden der Kommandit-Gesellschaft bezahlt sind. Der Schwerpunkt dieser Entscheidung liegt darin, daß dem Gläubiger der Gesellschaft unter den erwähnten Umständen ein direkter und selbständiger Anspruch gegen den Kommanditisten besteht.

* **Berlin,** 11. April. Ein interessanter Prozeß ist fürzlich vor der zwölften Zivilkammer des Landgerichts I. zur Ent-

Posener Zeitung

Hundertster Jahrgang.

Inserate werden angenommen
in den Städten der Provinz
Posen bei unseren
Agenturen, ferner bei den
Annoncen-Expeditionen
And. Rose, Hasenlein & Vogler A.-G.,
G. L. Taube & Co., Invalidendank.
Verantwortlich für den
Inseratentheil:
J. Hirschfeld
in Posen.

Mittwoch, 12. April.

Inserate, die sechsgepalte Petzelle oder deren Raum
in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten Seite
80 Pf., in der Mittagausgabe 25 Pf., an bevorzugter
Stelle entsprechend höher, werden in der Erweiterung für die
Mittagausgabe bis 8 Uhr Vormittags, für die
Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachmittags, angenommen.

1893

cheidung gelangt: Der Schneidegeselle Bühlke hatte bei dem Schneidegeselle Bühlke in Arbeit gestanden. Er wurde am 22. August vorigen Jahres entlassen. Am folgenden Tage erschien Bühlke in der Wohnung des Schneidegesellen Bühlke und ersuchte den dort anwesenden Lehrling S., ihm nach dem Hauser Kaiserstr. 34 zu folgen, um seine dort 4 Treppen hoch gelegene Wohnung zu öffnen, es sei ihm der Korridorchlüssel abhanden gekommen. Der Lehrling fragte seinen Meister, ob er den Auftrag ausführen dürfe. Er erhielt eine bejahende Antwort mit der Weisung, vorher beim Hausherrn Erdnung einzuziehen, ob der Auftraggeber die bezeichnete Wohnung auch inne habe. Dies verabdingte der Lehrling. Er öffnete die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren abwesenden Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefügten Schaden verantwortlich, wurde aber in der ersten Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Bestohlene Berufung ein. Das Landgericht verurteilte den bestohlenen Lehrling. Er vertrat die Wohnung, die aber nicht dem Bühlke, sondern dessen früheren Meister gehörte. Bühlke stahl dort fünf Überzieher, die er für 37 Mark verkaufte. Er wurde daherhalb von der Strafammer zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Lehrling erhielt vom Schöffengericht einen Verweis, weil er unvorsichtig mit einem Dietrich umgegangen. Der Bestohlene machte den Meister des Lehrlings für den ihm durch den Diebstahl zugefüg

Angekommene Fremde.

Posen, 12 April.

Mylius Hotel de Dresden (Fritz Bremer). Major Brunzlow a. Rawitsch, Geh. Ober-Regierungsrath Teckhoff u. Geh. Baurath Neumann a. Berlin, Ober-Landesgerichtsrath Schmieder a. Breslau, Rechtsanwalt Kantorowicz a. Koschmin, die Kaufl. Sandberg m. Frau, Charnack, Fürst, Nossenfeld u. Medow a. Berlin, Sandberg a. Freystadt i. Schl., Kritzer a. Gera R., Schrader a. Aschersleben u. Döhnstki a. Breslau, Director Fest a. Breslau.

Hotel de Rome. — F. Westphal & Co. Die Kaufleute Abramowski, Hentschel, Dietrich, Hermann, Meergans, Harner, Vape, Nathan und Gercke a. Berlin, Schäffermann a. Lippestadt, Cohn a. Rawitsch, Cohn a. Dresden, Cohn a. Kattowitz, Kazenellenbogen a. Protoschin, Simon a. Köln, Vöppa a. Görlitz (Weiss). Jung, Eder, Lasker und Verlaqua a. Breslau, Harmen a. Glogau, Kronheim a. Samotschin, Helmman a. München, Höf a. Danzig und Callnich a. Halberstadt, Dr. Elsäss a. Landsberg a. W., Major Stephan mit Frau a. Posen, Rittergutsbes. Luther a. Lopuchowo.

Hotel Victoria (W. Kamieński). Frau Kacziborska u. Schwester a. Schrimm, die Rittergutsb. v. Baruzewski a. Obudno u. Graf Soltan a. Kraatz, Frau Gräfin Sterkowska a. Waplewo u. Graf Mielcelski a. Ponitz, Besitzer Bejm a. Bielawa, Frau Ossolinska u. Tochter a. Protoschin, die Kaufl. Kander a. Berlin, Fr. Bentzeler a. Ostrorog u. Frau Wulf a. Czarnikau, Ber.-Insp. Heisterodt a. Magdeburg u. Probst Tucholski a. Starbozenovo.

George Müller's Hotel. Altes Deutsches Haus (Rattu. Walther.) Wirtschaftsbeamter Steinborn a. Helschin, Maschinenstr. Kurziger a. Opalenitz, Gymnasiallehrer Friederich a. Ottewiller, die Kaufl. Lewin a. Meseritz, Fischel u. Häusler a. Breslau, Möller u. Kainowksi a. Berlin, Inspektor Schadler a. Berlin, Techniker Otto a. Grätz u. Monteur Pollmann a. Waldenburg.

Hotel de Berlin (Paul Plaesendorf). Die Kaufleute Oskanas, Fuß und Meyer a. Berlin, Schau a. Vul, Deutsch und Meyer a. Neustadt, Freyhan a. Breslau und Herrmann a. Görlitz, Fabrikbesitzer Leonhardt a. Berlin.

Hotel Bellevue (H. Goldbach). Administr. Guilla a. Tauchau, Fabrikbesitzer Breuer a. Fraustadt, die Kaufleute Lüner a. Rattingen, Levy a. Berlin, Hirschberg a. Gnesen, Schwemer a. Rostock, Schomarz a. Danzig, Müller, Bloch und Krebs a. Stettin und Bosse a. Matz, Fabrikant Keldel a. Hildesheim, Intendant-Aff. Kleffner a. Magdeburg, Kulturtchnik Wessely a. Roggen.

Theodor Jahns Hotel garni. Die Kaufl. Schorlan a. Magdeburg, Dreher a. Wien, Gabriel a. Berlin, Pohl und Heldenfeld a. Breslau, Lowin a. Elberfeld, Schmidler a. Frankfurt, Schwieger a. Leipzig und Schips a. Lissa, Uhrmacher Käbsch a. Schrimm.

Vom Wochenmarkt.

s. Posen, 12 April.

Bernhardinerplatz. Der 3tr. Roggen 6—6,15 Mark, Weizen 7—7,40 M., Gerste bis 6,50 M., Hafer 7—7,20 M., Erbsen 7,00 M., Widen 6,50—6,75 M., Gemenge 6,70 M., Sardella bis 16 M., blaue Lupine 4,50—5 M., gelbe Lupine 5,50 bis 5,75 M. Das Scheit Stroh 24—26 M., 1 Bund Stroh 45—50 Pf. Der 3tr. Heu 3—3,25 M., 1 Bund Heu 30—35 Pf. — Alter Markt. Kartoffeln reichlich zugeschürt, der 3tr. weiße 1,75 bis 1,90 M., rothe bis 2,10 M., der 3tr. Brücken 1,30—1,40 M. 1 Paar Hühner 2,80—4 M., 1 schwere fette Gans bis 8,50 M., 1 Putzhahn 6,50—8,50 M., 1 Puthenne 4,50—5 M., 1 Paar Enten 3,75—4 M., 1 Paar junge Tauben 65—90 Pf. Die Mandel Eier 75 Pf., 1 Liter Milch 12—13 Pf., 1 Liter Buttermilch 8 Pf., 1 Pf. Butter 1—1,20 M., Spinat, Sauerampfer ein kleiner Körbchen 5 Pf., die Meze Kartoffeln 8 bis 9 Pf., 1 Kopf Weißkraut 5—8 Pf., 1 Kopf blaues Kraut 5 bis 10 Pf., 1 Kopf Blumenkohl 15—25—30 Pf., 2 Köpfe Salat 8 Pf., 1 Bund Radieschen 5 Pf., 2 Bund Schnittlauch 5 Pf., 1 Pf. Zwiebeln 10—12 Pf., 1 Pf. Apfel 10—12 Pf. — Viehmarkt. Zum Verlauf standen 65 Fettschweine, Auswahl mangelhaft. Die Durchschnittspreise pro 3tr. lebend Gewicht von 40—42 M., prima darüber. Küälber 23 Stück, die Durchschnittspreise für das Bild lebend Gewicht 25—30 Pf. Küinder 5 Stück, Mittelware, der 3tr. lebend Gewicht 23—24 M. Fette Küinder gut gefragt, das Angebot wurde schnell vergriffen. — Wronkerplatz. 1 Pf. Eier 65—70 Pf., Bariche 40—50 Pf., Karauischen 40—50 Pf., Karpfen 70—75 Pf., große Schleie 70—75 Pf., große Weißfische 40—50 Pf., Zander sehr wenig, die Mandel kleine Fische 20 bis 30 Pf., 1 Pf. Bleie 40—50 Pf., das Pf. Lachse (kleine) 75 Pf., 1 Pf. Schweinesfisch 40 bis 60 Pf., Karbonade, Hammstüd 60 bis 70 Pf., 1 Pf. Kalbfleisch 40—60 Pf., prima über Notiz. 1 Pf. Rindfleisch 45—60 Pf., 1 Pf. Hammelsfisch 40—60 Pf., 1 Pf. Kalbsnieren 45—50—60 Pf., 1 Kalbskopf 70 bis 80 Pf., 1 Pf. geräucherter Speck 75—80 Pf., roher Speck 65 Pf., 1 Pf. Schmalz 75—80 Pf., 1 Kalbsgebinde 30—40 Pf., 1 Hammelleber 40—60 Pf., ein Schweinegechlinge 3—4 Pf., 1 Kalbsgechlinge 0,75 bis 1,00 M. — Sappehplatz. 1 Putzhahn 7—9 M., 1 Paar junge Tauben 60—80 Pf., 1 Paar Hühner 2,90—4 M., 1 Puthenne 4,75 bis 5,25 M., Fettgänse, das Pf. 60—65 Pf., 1 lebende (leichte) Gans 3,50—4 M., 1 schwere fette Gans 8—8,50 M., 1 Paar Verlhühner 3 M. Die Mandel Hühnerei 75 Pf., 1 Gänsefett 20 Pf., 1 Pf. Naturbutter 1—1,20 M., 1 Liter Milch 12—13 Pf., 1 Liter Buttermilch 8 Pf. Die Meze Kartoffeln 8—9 Pf., 1 Pf. Apfel 10—12 Pf., 1 Schok Salat-Pflanzen 15—20 Pf., 1 Kopf Salat 5 Pf., auch 2 Köpfe für 5 Pf.

Handel und Verkehr.

W. Posen, 12 April. [Original-Wollbericht.] Die Tendenz des Wollhandels scheint sich durch den Verlauf der Londoner Wollauktion merklich zu bestätigen, namentlich besteht für Schmuzwollen jetzt bessere Kauflust. Es wurden von ungewaschener Kreuzungs- und Lammwolle gegen 1000 Zentner an einen ostpreußischen Wäscher zu eher besseren Preisen verkauft, ferner erwähnen mehrere Fabrikanten mehreres von besserer Tuchwolle. In der Provinz sollen einige größere Posten von Stoff- und Tuchwollen zu bisherigen Preisen an auswärtige Großhändler verkauft worden sein. Die Zufuhren von Schmuzwolle waren in letzter Zeit am heissten Platz ziemlich bedeutend und hat sich das Lager dadurch merklich vergrößert. Das Kontraktgeschäft ist noch wenig rege, da Probuszenten auf hohe Forderungen bestehen. Händler in der Provinz haben bekannte Stämme besserer Stoff- und Tuchwollen, den jetzigen Preisen Rechnung tragend, kontrahiert.

Marktberichte.

** Berlin, 12 April. [Städtischer Zentral-Biehofs.] (Amtlicher Bericht.) Zum Verkauf standen: 180 Küinder. Hauptfächlich geringe wurden bis auf circa 20 Stück geräumt. Es wurden etwas bessere Preise gezahlt. Zum Verkauf standen 6365 Schweine. In Folge der geringen Zufuhr waren die Preise anziehend, und wurde geräumt. Die Preise notierten für 1. 58—59 M., einzelne aus-

gesuchte darüber, für II. 56—57 M., für III. 52—55 M. für 100 Pf. Fleischgewicht mit 20 Proz. Tarif. Zum Verkauf standen 2109 Kälbler. Das Geschäft war langsam. Die Preise notierten für I. 58—62 Pf., für II. 52—57 Pf., für III. 44—51 Pf. für ein Pfund Fleischgewicht. Zum Verkauf standen 481 Hämme. Bei dem schwachen Auftrieb waren maßgebende Preise nicht festzustellen.

Berlin, 11. April. Zentral-Markthalle. Amtlicher Bericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentral-Markthalle. Marktlage. Fleisch. Bei starker Zufuhr begann das Geschäft in lebhafter Stimmung, wurde jedoch später matter. Hammelsfisch etwas billiger, Russen und Dänen höher bezahlt, sonst unverändert. Wild und Geflügel: Zufuhr möglich, Geschäft ruhig. Fische: Zufuhren in lebenden und toten Flüssigkeiten genügend, in See fischen sehr knapp, in Lachs sehr reichlich. Geschäft lebhaft, Preise befriedigend. In Räucherwaren heute keine Zufuhr. Butter: Zufuhren reichlicher, Preise nachgebend. Käse ruhig. Gemüse, Obst und Süßfrüchte: Trotz lebhaftem Gemüsegeschäft blieben Preise nur auf gestriger Höhe, nur russische Zwiebeln etwas teurer, Salat dagegen nachgebend. Obstgeschäft still. Apfelsinen und Zitronen anzehend.

Fleisch. Rindfleisch Ia 52—57, IIa 45—50, IIIa 38—43, IV. 33—36, Kalbfleisch Ia 52—68 M., IIa 35—50, Hammelsfisch Ia 10—48, IIa 32—38, Schweinesfisch 54—60 M. Baconer — M. Russisches 48—55 M., Serbisches — M., Dänen 52—55 M. 50 Kilo.

Geräuchertes und gesalzenes Fleisch. Schinken ger. in Knochen 70—85 M., do. ohne Knochen 85—100 M., Lachs-Schinken — M., Speck, geräuchert do. 63—65 M., harte Schlagswurst 110—120 M., Gänsebrüste 125 M. per 50 Kilo Wild. Rennthierleute per 1/2 Kilo 0,50 M., Renntherrücken 0,50 M.

Wild gefügelt. Fasanenhähne — M., Wildenten 1,50—1,70 M., Waldbieneper 3,05—4,40 M., Wildhähne — M., Schneehühner — M., Seetente — M.

Sahnes Geflügel. lebend. Gänse, junge, Stück 4,75 M., Enten inländische do. 2,50—3 M., Puten do. — M., Hühner 1,00 bis 2,00 M., Lämmen — M.

Fische. Hechte, per 50 Kilogramm 57—62 M., do. große 40 M., Zander klein — M., do. groß — M., Barsche klein 30—36 M., Karpfen, große 70 M., do. mittelgr. 60 M., do. kleine — M., Schleie 106 M., Bleie 35—37 M., Wando klein 33—36 M., bunte Fische (Plöße) 8—31 M., Lale, große, 119—131 M., do. mittelgroße 86—124 M., do. kleine 64—67 M., Quappen — M., Karauschen 60 M., Robben 30—37 M., Wels — M., Raupe — M.

Schaltiere. Hummern, per 50 Kilogramm 150—165 M., Krebse, oroke, über 12 Ctm., p. Schok 8 M., do. 11—12 Ctm. do. 5,50 M., do. 10—11 Ctm. do. 4,50 M.

Butter. Ia. per 50 Kilo 98—104 M., IIa do. 92—97 M., geringere Hosenbutter 85—90 M., Landbutter 75—90 M., Galtz — M.

Eier. Frische Landeteier ohne Habatt 2,80—2,95 M.

Gemüse. Kartoffeln, Daberiche per 50 Kilogr. 2,00—2,50 Mark, Zwiebeln per 50 Kilogramm 8,00—9,00 Mark. Knoblauch per 50 Kilo 20—24 M., Mohrrüben per 50 Kilogramm 3,00—4,00 M., Roterfille p. Bund 5—15 Pf., Champignon per 1/2 Kilo — 1,00 M., Porree, p. Schok 1,00—2,40 M., Meerrettich, per Schok 8—20 Mark, Rottlohl per 50 Kilogramm 4—6 Mark, Rettige, hies. p. Schok 1—1,50 M., Wirsingkohl, p. 50 Kilo 6—8 M., Sellerie, p. Schok 5—10 M., Weißkohl pro 50 Kilo 4,00—5,00 M., Grünkohl 50 Kilo 10—12 M.

Obst. Äpfel, Borsdorfer p. 30 Kg. 5—6 M., Kochbirnen 35 p. Kilo — M., Weintrauben, spanische in Sextos p. 20 Kilo netto — M., Birnen, Messina 300 Stück 14—17 M.

Stettin, 11. April. Wetter: leicht bewölkt. Temperatur + 8° R., Barom. 767 Mm. Wind: NW.

Weizen steigend, per 1000 Kilo Ilo 150—154 M., per April-Mai 156 M. Gd., per Mai-Juni 157 M. Gd., per Juni-Juli 158,5—159 M., bez. per Sept.-Oktober 161 M. Br. u. Gd. — Roggen höher, per 1000 Kilo Ilo 125,5—128,5 M., per April-Mai 129,5 bis 131 M., bez. per Mai-Juni 133,5—134,5 M., bez. per Juni-Juli 135,5—136,75 M., bez. per Sept.-Oktober 139 M. — Hafer per 1000 Kilo Ilo 136—140 M. — Spiritus behauptet, per 10000 Liter-Brotzeit Ilo ohne Jaz 70er 34,8 M., bez. per April-Mai 70er 33,8 M. nom., per August-September 70er 35,8 M. nominell — Angemeldet 2000 3tr. Roggen. — Regulierungspreise: Weizen 156 M., Roggen 130,25 M., Spiritus 70er 33,8 M.

(Ostsee-Btg.)

** Leipzig, 11. April. [Wollbericht.] Kammzug-Terminhandel. La Plata. Grundmuster B. v. April 3,90 M., v. Mai 3,90 M., v. Juni 3,95 M., v. Juli 3,97 M., v. August 4,00 M., v. September 4,02 M., v. Oktober 4,02 M., v. November 4,05 M., v. Dezember 4,05 M., v. Januar 4,07 M., v. Februar 4,07 M., M. Umsatz 65 000 Kilogr.

Schiffsverkehr auf dem Bromberger Kanal

vom 10. bis 11. April, Mittags.

Friedrich Bartsch VIII. 1063, leer, Kulm-Gorsin. Josef Gorski IV. 295, Kalkstein, Bartsch-Unitaslaw. Johann Kunz IV. 686, leer, Kulm-Gorsin. August Hobenbeck XI. 301, Güter, Danzig-Montwy. Karl Tieke I. 16033, leer, Bromberg-Fuchsenschwanz. Bruno Kulev V. 685, Güter, Danzig-Nadel. Wilhelm Radtke IV. 679, leer, Schönhausen-Eichhorst. Bartholomäus Landdeck I. 9782, leer, Tordon-Fuchsenschwanz.

Holzfördererei.

Vom Hafen Brahemünde: Tour Nr. 16, G. Neumann-Bromberg für Th. W. Falckenburg-Küstrin mit 14% Schleusungen ist abgeschleust.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 12. April. Wie von zuständiger Seite mitgetheilt wird, ist die heutige Subskription auf die 3prozentigen Anleihen sehr günstig ausgefallen. Die Reichsanleihe ist an nähernd vierfach, die preußischen Konsols dreifach, mithin beide Anleihen durchschnittlich 3 1/2 fach gezeichnet. Die definitive Zusammenstellung erfolgt in den nächsten Tagen.

Karlsruhe, 12. April. Der Erbgroßherzog ist zum Generallieutenant und Kommandeur der 29. Division in Freiburg ernannt worden.

Mons, 12. April. Die Gesamtzahl der heute in den Kohlenbergwerken der Borinage Streitenden beträgt 8500. Man glaubt nicht an eine allgemeine Ausdehnung des Streiks trotz des Beschlusses des Generalkomitees. Im Kohlenbecken von Mons ist keinerlei Zwischenfall vorgekommen.

New York, 12. April. Ein heftiger Cyclon, der in den Staaten Kansas, Iowa, Nebraska und Missouri besonders verheerend aufrast, wütete so heftig, daß mehrere kleine Städte

angeblich durch ihn zerstört sein sollen; zahlreicher Menschen verlust wird befürchtet.

Chicago, 12. April. Der General-Direktor der Weltausstellung schob den ursprünglich auf den 10. April festgesetzten Endtermin für die Annahme von Ausstellungsgegenständen bis zum 30. April hinaus. Die Verlängerung gilt jedoch nur für solche Gegenstände, denen ein Ausstellungssaal bereits bewilligt ist.

Börse zu Posen.

Posen, 12 April. [Amtlicher Börsenbericht.] Spiritus gekündigt — L. Regulierungspreis (50er) 53,00, (70er) 33,40. Loto ohne Jaz (50er) 53,00, (70er) 33,40. Posen, 12. April. Privat-Bericht. Weiter: Schön. Spiritus still. Loto ohne Jaz (50er) 53,00, (70er) 33,40.

Marktbericht der Kaufmännischen Vereinigung.

Posen, den 12. April. keine B. mittl. B. ord. B.

	Bro 100 Kilogramm.
Wetzen	15 M. 90 Pf. 15 M. 50 Pf. 15 M. 10 Pf.
Roggan	13 — 12 = 80 = 12 = 60 =
Gerste	14 = 20 = 12 = 90 = — = — =
Hafer	14 — 13 = 40 = — = — =

Die Marktkommission.

Amtlicher Marktbericht der Marktkommission in der Stadt Posen vom 12. April 1893.

Gegenstand.	gute B. M. Bf. mittl. B. M. Bf. gering. B. M. Bf. Witte. M. Bf.

<tbl_r cells="6" ix="3" maxcspan="1" maxr